

## Zweck und Aufgabe

Die Stadt Billerbeck hat durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld zum 1. Oktober 2006 einen Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen im Gebiet der Stadt Billerbeck erstmals aufgestellt.

Der Mietspiegel erfüllt im wesentlichen folgende Aufgaben:

- ♦ er stellt als neutrale Marktübersicht eine Orientierungshilfe dar, die es den Mietvertragsparteien ermöglichen soll, die Miete unter Berücksichtigung von sachlichen Gesichtspunkten eigenverantwortlich zu vereinbaren.
- ♦ er ist eine Übersicht der üblichen Entgelte, die in der Stadt Billerbeck für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage allgemein gezahlt werden und dient als ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des §558 (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- ♦ als qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558d BGB stellt er dem Vermieter ein formalrechtlich einwandfreies Instrument zur Begründung berechtigter Mieterhöhungsbegehren dar.
- ♦ er ermöglicht es dem Mieter, sich unverbindlich über die Ortsüblichkeit seiner Mietzahlung zu informieren. Sofern ein Mieterhöhungsverlangen nicht mit den Angaben des vorliegenden Mietspiegels begründet wird und der Mietspiegel Angaben zur betreffenden Wohnung enthält, sind gem. §558a (3) BGB die Werte des Mietspiegels ergänzend zu benennen.
- ♦ er soll dazu beitragen, außergerichtliche Einigungen der Miete zu ermöglichen und kann als Beweismittel mit der Vermutung der Richtigkeit vor Gericht herangezogen werden.

Der Mietspiegel ist nach dem wissenschaftlichen Verfahren der Regressionsanalyse erstellt und beruht auf einer schriftlichen Umfrage bei Vermietern im Juni 2006.

Der Mietspiegel ist nicht für öffentlich geförderten Wohnraum anzuwenden und gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Räume.

Bei Neuvermietung von Wohnungen können abweichende Mieten vereinbart werden. Gemäß §5 Wirtschaftsstrafgesetz sind unangemessen hohe Entgelte (mehr als 20% über der ortsüblichen Vergleichsmiete) nicht zulässig.

## Die Miete

Die in der nebenstehenden Übersicht angegebenen ortsüblichen Vergleichsmieten weisen die monatliche Nettokaltmiete je €/m<sup>2</sup> Wohnfläche aus.

Nebenkosten sind in den Mieten nicht enthalten:

- ♦ Miete eines Kfz-Stellplatzes oder einer Garage
- ♦ Kosten für Schönheitsreparaturen § 28(4) Zweite Berechnungsverordnung (II. BV)
- ♦ Betriebskosten (gem. Betriebskostenverordnung)
  - ♦ öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer, Straßenreinigung und Müllabfuhr)
  - ♦ Gebäudesach- und Haftpflichtversicherung
  - ♦ Wasserversorgung und Entwässerung
  - ♦ Heizung und Warmwasserversorgung
  - ♦ allgemeine Beleuchtung (z.B. Hausflur, Keller)
  - ♦ Hauswart, Hausreinigung und Gartenpflege
  - ♦ Schornsteinfegergebühren
  - ♦ Personen- oder Lastenaufzug
  - ♦ sonstige Betriebskosten von Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen, die bisher nicht aufgeführt sind (Gemeinschaftsantennenanlage, Kabelfernsehen, Wascheinrichtungen etc.)

Die Betriebskosten sind umlagefähig, wenn dies im Mietvertrag so vereinbart wurde.

Die Mieten gelten für unmöblierte Wohnungen. Sie beziehen sich auf typische Qualitätsmerkmale von Alt- und Neubauwohnungen in der jeweiligen Gruppe des Jahres der Bezugsfertigkeit und der Wohnungsgröße. Für die Ermittlung des gesuchten Vergleichswertes ist die Wohnung nach diesen Kriterien dem jeweiligen Tabellenfeld zuzuordnen.

Die ortsübliche Vergleichsmiete ergibt sich innerhalb der Spanne, die mit dem Oberen Wert (O) und dem Unteren Wert (U) um den Mittelwert (M) angegeben ist.

Qualitätsunterschiede des Wohnwertes können im Einzelfall durch Zu- oder Abschläge jeweils bezogen auf den Mittelwert (M), differenziert nach den Wohnwertmerkmalen Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage berücksichtigt werden. Dabei können der obere Wert (O) bzw. der untere Wert (U) durch Zu- und Abschläge im Einzelfall über- bzw. unterschritten werden.

## Übersicht

Mietspiegel Stadt Billerbeck	Wohnfläche	Stand: 01.10.2006 €/ m <sup>2</sup> Wohnfläche											
		Jahr der Bezugsfertigkeit											
		1948 – 1969			1970 – 1979			1980-1989			1990 – 2005		
		U	M	O	U	M	O	U	M	O	U	M	O
	30 – 79 m <sup>2</sup>	3,40	4,05	4,70	3,45	4,05	4,75	4,00	4,60	5,25	4,55	5,20	5,80
	80 – 120 m <sup>2</sup>	3,05	3,70	4,35	3,10	3,70	4,40	3,65	4,25	4,90	4,20	4,85	5,45

## Wohnwertmerkmale

## Zu- und Abschläge

### Art

Die Tabellenwerte beziehen sich auf Wohnraum in sämtlichen Wohngebäudearten (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern, Doppelhäuser, etc.). Ein Unterschied in der Miethöhe besteht auf Grund der Gebäudeart nicht.

### Größe

Grundlage für die Ermittlung der Wohnfläche ist die II BV. Danach werden Flächen unter Dachschrägen mit einer lichten Höhe zwischen 1 m und 2 m zur Hälfte, diejenigen unter 1 m Höhe sowie Zubehörräume (z.B. Keller, Boden, Waschraum) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Für Einfamilienhäuser ist der Mietspiegel bis zu einer Wohnfläche von 140 m<sup>2</sup> anwendbar.

### Ausstattung

Die Tabellenwerte gehen von einer für die jeweilige Gruppe des Jahres der Bezugfertigkeit typischen Ausstattung aus. Die Werte beziehen sich auf Wohnungen mit Zentral- oder Etagenheizung sowie Isolierverglasung.

Für "gut" ausgestattete Wohnungen ist ein Zuschlag von 10 %, für "einfach" ausgestattete Wohnungen ein Abschlag von 5 % bezogen auf den Mittelwert gerechtfertigt. Für Zu- oder Abschläge müssen mindestens zwei der nachstehenden Kriterien gegeben sein.

#### **gute Ausstattung**

Kriterien hierfür sind eine aufwendige, überdurchschnittliche Ausstattung hinsichtlich hochwertiger Bodenbeläge, luxuriöser Badezimmereinrichtung, Einbaumöbel sowie Balkon / Loggia. Die Trennung von Bad und WC bzw. das Vorhandensein eines zweiten Bades allein begründet keine gute Ausstattung.

#### **einfache Ausstattung**

Als "einfach" ausgestattet sind Wohnungen anzusehen, die in sich nicht abgeschlossen sind, mit Einzelöfen o.ä. geheizt werden; die Sanitäreinrichtungen sind überaltert, die Fenster einfach verglast, die Bodenbeläge genügen einfachen Ansprüchen und Bad / Dusche sind nicht gefliest.

### Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der Wohnung wird in erster Linie durch das Alter und somit durch die Gruppierung nach dem Jahr der Bezugfertigkeit bestimmt. Die Tabellenwerte beziehen sich auf eine für das Alter entsprechende Bauweise, Zugschnitt und Instandhaltung der Wohnung.

Ist die Wohnung bzw. das Gebäude komplett modernisiert, so dass sie/es aufgrund der jetzigen Beschaffenheit neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird, so ist der Tabellenwert der Gruppe des Jahres maßgebend, in dem die Modernisierung abgeschlossen wurde.

Bei Wohnungen bis zum Baujahr 1979 rechtfertigen mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Modernisierungen einen Zuschlag von bis zu 7% bezogen auf den Mittelwert des Tabellenfeldes:

Erneuerung der Heizung, Modernisierung des Bades, Erneuerung der Wasser- und Elektroversorgung, verbesserte Wärmedämmung am Dach oder an der Fassade.

Sofern dieser Zuschlag bei der Bemessung der Miete berücksichtigt wird, muss ein bisher gem. §559 BGB erhobener Modernisierungszuschlag entfallen.

Reine Instandhaltungsmaßnahmen begründen keinen Zuschlag. Ausstattungs- und Beschaffenheitsmerkmale können sich ggf. überschneiden; dies darf zu keiner Doppelbewertung führen.

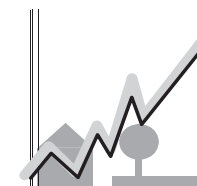
### Lage

Immissionen, eine auf die Ortsmitte bezogene ferne Lage kennzeichnen die einfache Wohnlage; zentrale bzw. ruhige Lagen bei aufgelockerter Bauweise, günstig erreichbare Infrastruktureinrichtungen etc. weisen auf gute Wohnlagen hin.

Unabhängig von der Ortsteillage sind für gute Wohnlagen Zuschläge bis zu 7%, für einfache Wohnlagen Abschläge bis zu 4% bezogen auf den Mittelwert gerechtfertigt.



# Mietspiegel



für  
nicht preisgebundene Wohnungen  
auf dem Gebiet der

## Stadt Billerbeck

Stand: 1. Oktober 2006

Erstellt durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Stadt Billerbeck und mit Zustimmung des

- ◆ Haus & Grund Coesfeld e.V.
- ◆ Haus und Grundeigentümergebiet Münster Stadt und Land e.V.
- ◆ Mieterverein für Münster und Umgebung e.V. im DMB
- ◆ Mieter/innen Schutzverein Münster und Umgebung e.V.
- ◆ Haus- und Grundeigentümer Bezirksverband Unna e.V.
- ◆ Bundesfachverband Wohnungsverwalter e.V.
- ◆ Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld

Der Mietspiegel hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

Der Nachdruck, die Vervielfältigung oder Wiedergabe ist verboten.